

SCHLAGZEILE

Durch die Verlegung von Militäranlagen in Wohngebiete setzt sich der Irak in krassen Widerspruch zu seiner im Krieg mit dem Iran vertretenen Völkerrechtsauffassung

Alliierte dadurch aber nicht von Einhaltung humanitärer Vorschriften befreit

Fakten

Nach Presseberichten am Mittwoch hat der Irak militärische Befehlsstände in Gebäuden in Wohnvierteln u.a. auch in Moscheen und Schulen eingerichtet. Es wird vermutet, dass man auf diese Art und Weise Angriffe gegen die militärischen Ziele verhindern will. Ein amerikanischer Sprecher wies in diesem Zusammenhang Vorwürfe zurück, die Alliierten bezögen Wohn- und Geschäftsviertel in die Luftbombardements ein. Selbst wenn derart versteckte Militäreinrichtungen bekannt wären, so verlautete, würden sie nicht angegriffen.

Verantwortlich:**Dr. Horst Fischer****Christian Lentföhr****IFHV, Ruhr-Universität Bochum,****Postfach 102148, NA 02/28****4630 Bochum****Telef.: 0234/700 7366****Fax: 0234/700 7957****Index und Kommentar**

Das Zusatzprotokoll I von 1977 zu den Genfer Abkommen von 1949 enthält in seinen Artikeln 51 Abs. 7 und 58 Vorschriften, die den Vertragsparteien verbieten, die Anwesenheit der eigenen Zivilbevölkerung zur Abschirmung von militärischen Zielen zu nutzen bzw. ihnen nahe legen, zum Schutz der Zivilbevölkerung die Anlage militärische Ziele in der Nähe dicht bevölkerter Gebiete zu vermeiden. Diese Vorschriften sind das Pendant zum Art. 28 des IV. Genfer Abkommens von 1949, der für besetzte Gebiete festlegt, dass "die Anwesenheit einer geschützten Person nicht benutzt werden darf, um Kampfhandlungen von gewissen Punkten oder Gebieten fernzuhalten".

Obwohl das Zusatzprotokoll I im geltenden Konflikt nicht anwendbar ist und die Bedeutung des Art. 58 umstritten ist, hat der Irak sich im Krieg mit dem Iran ausdrücklich auf diese Vorschrift berufen, um iranisches Verhalten nach der Vereinbarung eines Moratoriums im sog. Städtekrieg zu verurteilen. Azis verwies 1984 in einem Brief an den UN-Generalsekretär ausdrücklich auf das völkerrechtswidrige Verhalten des Iran bei der Stationierung von Truppen in iranischen Städten. Unter Berufung auf Art. 28 des IV. Genfer Abkommens heißt es in dem Brief: "This prohibition was clearly reaffirmed in Protocol I signed at Geneva 1977" (UN-Doc. S/16649)

Legt man diese damals geäußerte Rechtsauffassung dem heute behaupteten irakischen Verhalten zugrunde, muss man dieses als völkerrechtswidrig bezeichnen. Daraus darf aber keinesfalls eine Befugnis alliierter Streitkräfte hergeleitet werden, die Zivilbevölkerung direkt oder mit unterschiedslos wirkenden Mitteln und Methoden anzugreifen. So ist nach wie vor vor einem Angriff sorgfältig aufzuklären, ob es sich bei dem Ziel um ein militärisches Objekt handelt, ob die eingesetzten Mittel und Methoden nicht verbotenerweise unterschiedslos wirken und ob der möglicherweise entstehende Kollateralschaden bei der Zivilbevölkerung oder zivilen Objekten nicht außer Verhältnis zum erwarteten konkreten und unmittelbaren militärischen Vorteil steht.